



RICKMERS HOLDING

**Zweite Gläubigerversammlung**  
**betreffend die**  
**8,875% Schuldverschreibungen 2013/18**  
**der Rickmers Holding AG, Hamburg**  
**im Gesamtnennbetrag von EUR 275 Mio.**  
**(ISIN: DE000A1TNA39 / WKN: A1TNA3)**  
**am Donnerstag, den 1. Juni 2017, um 10:30 Uhr (MESZ)**  
**im Courtyard Marriott Hamburg Airport Hotel,**  
**Flughafenstraße 47, 22415 Hamburg, Deutschland**  
**(die „Gläubigerversammlung“)**

## **Vollmacht**

### **Anleihegläubiger**

---

*Name, Vorname / Firma*

---

*Adresse / Sitz*

Ich/Wir bevollmächtigte(n)

---

*Name, Vorname / Firma*

---

*Adresse / Sitz*

mich / uns in der vorstehendgenannten Gläubigerversammlung mit dem Recht zur Erteilung einer Untervollmacht zu vertreten und das Stimmrecht für mich/uns auszuüben. Der/die Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

---

*(Ort, Datum)*

---

*(Unterschrift  
oder sonstiger Abschluss der  
Erklärung gemäß § 126b BGB)*

### **Bitte beachten:**

Die Vollmachtserteilung ist **spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung am 1. Juni 2017** in Textform (§ 126b BGB) nachzuweisen. Um den Prozess zur Prüfung der Unterlagen am Tag der zweiten Gläubigerversammlung abzukürzen, wird darum gebeten, die Vollmacht bereits **vorab** – vorzugsweise zusammen mit der für die Teilnahme- und Stimmberechtigung spätestens bis zum 29. Mai 2017, 24:00 Uhr (MESZ) zwingend erforderlichen Anmeldung – an den von der Rickmers Holding AG beauftragten Dienstleister, die **Link Market Services GmbH, entweder (i) per Post: Landshuter Allee 10, 80637 München, (ii) per Fax: +49 (0) 89 210 27 289 oder (iii) per E-Mail: versammlung@linkmarketservices.de** zu senden. Die Berechtigung zur Teilnahme an der zweiten Gläubigerversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts hängt jedoch nicht von der vorherigen Übersendung der Vollmacht ab.

### **Rechtliche Hinweise zur Vertretung durch Bevollmächtigte:**

1. Jeder Anleihegläubiger kann sich in der Gläubigerversammlung durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG).
2. Das Stimmrecht kann durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Bevollmächtigten bedürfen der Textform im Sinne von § 126b BGB, z.B. Brief, Fax oder E-Mail (eine Unterschrift ist nicht zwingend erforderlich). Die Vollmachtserteilung ist spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung in Textform (§ 126b BGB) nachzuweisen.
3. Auch im Falle einer Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte eine Anmeldung vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss dem von der Rickmers Holding AG beauftragten Dienstleister, der Link Market Services GmbH, spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung und damit bis 29. Mai 2017, 24:00 Uhr (MESZ), unter der folgenden Adresse zugehen:

Link Market Services GmbH  
„Rickmers-Anleihe: Gläubigerversammlung“  
Landshuter Allee 10, 80637 München, Deutschland

oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer +49 (0) 89 210 27 289 oder per E-Mail an versammlung@linkmarketservices.de (bitte nur 1x senden).

Anleihegläubiger, die sich nicht spätestens bis zu diesem Zeitpunkt angemeldet haben, sind nicht teilnahme- und nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte können in diesen Fällen weder teilnehmen noch das Stimmrecht ausüben.

Ein als Vordruck verwendbares Musterformular für die Anmeldung kann auf der Internetseite der Rickmers Holding AG unter [www.rickmers.com/investors](http://www.rickmers.com/investors) abgerufen werden.

4. Ferner ist auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung ein Besonderer Nachweis mit Sperrvermerk über die Inhaberschaft des Vollmachtgebers an den Schuldverschreibungen nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 5 vorzulegen. Zudem sind, soweit einschlägig, spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung Vertretungsnachweise nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffern 6 oder 7 vorzulegen.
5. Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe nachweisen. Hierzu ist in Textform (§ 126b BGB) ein aktueller Nachweis des depotführenden Instituts über die Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen nach Maßgabe des nachstehenden Buchstabens a) („**Besonderer Nachweis**“) und ein Sperrvermerk nach Maßgabe des nachstehenden Buchstabens b) („**Sperrvermerk**“) vorzulegen:

a) **Besonderer Nachweis**

Der erforderliche Besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank des betreffenden Anleihegläubigers, die den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

Im Sinne der Anleihebedingungen bezeichnet „**Depotbank**“ ein Bank- oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich Clearstream, Clearstream Luxemburg und Euroclear), das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

b) **Sperrvermerk**

Der erforderliche Sperrvermerk des depotführenden Instituts ist ein Vermerk, wonach die vom betreffenden Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen bis zum Ende des Tages der Gläubigerversammlung am Donnerstag, den 1. Juni 2017, beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung des Besonderen Nachweises und des Sperrvermerks mit ihrem depotführenden Institut in Verbindung setzen. Ein als Vordruck verwendbares Musterformular für den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk, das von dem depotführenden Institut verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der Rickmers Holding AG unter [www.rickmers.com/investors](http://www.rickmers.com/investors) abgerufen werden.

Anleihegläubiger, die den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk nicht spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung in Textform (§ 126b BGB) vorgelegt oder übermittelt haben, sind nicht teilnahme- und nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte können in diesen Fällen weder teilnehmen noch das Stimmrecht ausüben.

6. Vertreter von Anleihegläubigern, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht (z.B. Aktiengesellschaft, GmbH, Unternehmergesellschaft, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, GbR) oder nach ausländischem Recht (z.B. Limited nach englischem Recht) sind, müssen spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung ihre Vertretungsbefugnis nachweisen. Das kann durch Übersendung oder Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem einschlägigen Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z.B. Certificate of Incumbency, Secretary Certificate) geschehen.
7. Sofern Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzvermögen durch den für es bestellten Insolvenzverwalter) vertreten werden, muss der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachweisen (z.B. durch Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestallungsurkunde).
8. Bevollmächtigte oder Vertreter von Anleihegläubigern müssen bei Einlass zur Gläubigerversammlung ferner ihre Identität in geeigneter Weise (z.B. durch Vorlage eines gültigen Personalausweises, Reisepasses oder eines anderen amtlichen Lichtbildausweises) nachweisen.